

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Dr. Dietmar Bartsch, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Klaus Ernst, Dr. Rosemarie Hein, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Harald Koch, Katrin Kunert, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Halina Wawzyniak, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Regelungen für ins Ausland mitgereiste Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie von im Ausland erworbenen Ansprüchen**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bei Ehepaaren, die zu DDR-Zeiten dienstlich ins Ausland entsandt wurden (zum Beispiel Diplomaten oder Beschäftigte im Außenhandel), hatten die mitreisenden Ehepartnerinnen und -partner oft keine Möglichkeit, eine berufliche Tätigkeit auszuüben. Für diesen Personenkreis entstand bei der Rentenüberleitung mit der nur übergangsweisen Anerkennung (bei einem Rentenbeginn vom 1. Januar 1992 bis maximal zum 31. Dezember 1996) von DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten rentenrechtlich eine Überführungslücke.

Auch denjenigen, die durch Verhehlung in die DDR gekommen sind (zumeist aus osteuropäischen Ländern), ergeht es so. Ebenso sind Bürgerinnen und Bürger betroffen, die sich, aus dem Ausland kommend, aus anderen Gründen in der DDR angesiedelt haben, dort oder auch später in der Bundesrepublik Deutschland rentenversichert beschäftigt waren und jetzt in den Ruhestand gehen. Nicht einmal für Kinder, die zwar im Ausland geboren, aber in der DDR aufgewachsen sind, gibt es eine rentenrechtliche Anerkennung.

Diese Situationen bringen finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervor und sind sozial ungerecht. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

#### II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens zum 30. Juni 2011 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die Zeiten, in denen Versicherte

- a) sich vor dem 3. Oktober 1990 im Rahmen der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren außerhalb der DDR aufgehalten haben, ohne dort selbst eine berufliche Tätigkeit auszuüben,
- b) vor dem 3. Oktober 1990 außerhalb der DDR eine Beschäftigung ausgeübt haben, für die nach den im Aufenthaltsstaat geltenden Rechtsvorschriften eine Pflichtversicherung bestand oder nach den in der DDR geltenden Rechtsvorschriften bestanden hätte

als Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeit, beispielsweise in § 233a oder in § 256a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, anerkennt.

Im Ausland geborene, aber in der DDR vor dem 18. Lebensjahr aufgewachsene Kinder dieser Personengruppen sind mit in der DDR geborenen Kindern rentenrechtlich gleich zu behandeln.

Berlin, den 23. November 2010

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

### **Begründung**

Zeiten für dienstlich ins Ausland mitgereiste Ehepartnerinnen und -partner sowie im Ausland erworbene Ansprüche, die nach DDR-Recht rentenwirksam waren, fanden im Prozess der Rentenüberleitung Anerkennung als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in Artikel 2 des Renten-Überleitungsgesetzes („Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets“, § 19 Absatz 2 Nummer 10 und 12). Damit wurden sie aber nur für die Vergleichsrentenberechnung nach DDR-Recht angewendet, die für Personen mit Zusatz- oder Sonderversorgungen bis zum 30. Juni 1995 und für Versicherte der Sozial- wie freiwilligen Zusatzrentenversicherung bis zum 31. Dezember 1996 galt. Seither fallen diese Zeiten bei Rentenneuintritten in der Berechnung ersatzlos weg.

Diese Zeiten wurden 1990 im Einigungsvertrag mit dem Bekenntnis zur Überführung der rentenrechtlichen Regelungen der DDR (vgl. Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung vom 23. November 1979 – GBl. I Nr. 43 S. 401, zuletzt geändert durch die Fünfte Rentenverordnung vom 25. Januar 1990 – GBl. I Nr. 5 S. 24) sowohl von der letzten Volkskammer der DDR als auch vom Deutschen Bundestag als rentenrechtlich wirksam bestimmt. Sie fanden explizite Aufnahme in Artikel 2 § 19 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz) vom 25. Juli 1991, allerdings nur als Übergangsrecht für die folgenden fünf Jahre. Seither gibt es in Erwerbsbiografien mit derartigen Zeiten eine mehr oder minder große Lücke.

Durch den Wegfall ergeben sich für die Betroffenen je nach Zahl und Dauer der Auslandseinsätze beziehungsweise nach der Dauer des vorherigen Aufenthalts im Heimatland beträchtliche Verluste an rentenrechtlichen Zeiten. Die Betroffenen, häufig Frauen, waren dafür nicht verantwortlich und konnten diese Lücken nicht durch eigene Aktivitäten beseitigen oder verringern.

Auch gibt es zwischen den besagten zumeist osteuropäischen Ländern und der Bundesrepublik Deutschland größtenteils noch keine Versicherungsabkommen, die zumindest den Fall der im Ausland erworbenen Ansprüche beheben könnten. Als besondere Schlechterstellung wird von den betroffenen Frauen empfunden, dass ihnen selbst Kindererziehungszeiten für Kinder, die zwar im Herkunftsland geboren, aber in der DDR bzw. im vereinten Deutschland aufgewachsen sind, nicht anerkannt werden. So existiert hier eine umfassende Regelungslücke.

Der praktizierte ersatzlose Wegfall all dieser DDR-Regelungen wird als Entwertung von Erwerbsbiografien empfunden, führt zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung und ist gesetzgeberisch zu korrigieren.